

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Petitionsausschuss

11. Sitzung am 26. November 2020

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn des öffentlichen Sitzungsteils: 16.10 Uhr

Ende des öffentlichen Sitzungsteils: 17.31 Uhr

Tagesordnung:

Ergebnis:

II. Öffentlicher Sitzungsteil

4. Punkt 4 der Tagesordnung:

Verfassungskonforme Besoldung in Thüringen

Petition E-129/19

hier: Anhörung (Beratung gemäß § 16 Abs. 1 ThürPetG)

nicht abgeschlossen;

S. 5 – 19

Sitzungsteilnehmer

Abgeordnete:

Müller	DIE LINKE, Vorsitzende
Engel	DIE LINKE, zeitweise
König-Preuss	DIE LINKE, zeitweise
Weltzien	DIE LINKE
Czuppon	AfD
Gröning	AfD
Herold	AfD
Gottweiss	CDU, zeitweise
Schard	CDU*, zeitweise
Heym	CDU
Tiesler	CDU
Dr. Klisch	SPD
Müller	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Dr. Bergner	FDP, zeitweise

* in Vertretung

Weitere Abgeordnete:

Hande	DIE LINKE
Lukasch	DIE LINKE

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen:

Dr. Herzberg	Bürgerbeauftragter
--------------	--------------------

Regierungsvertreter:

Hasenbeck	Staatskanzlei
Dr. Heber	Finanzministerium
Otte	Finanzministerium
Zahn	Finanzministerium
Mlejnek	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Friedrich	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Schier	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Meißner	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Kullmann	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Dr. Götter	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Hickethier	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Seiler	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Thienel	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Hecke	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Wenzel	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Freyboth	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Otto	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Koloßa	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Anzuhörende/Unterstützer:

Becker	Petent
Siebert	Unterstützerin
Pröbstel	Unterstützer

Fraktionsmitarbeiter:

Neubert	Fraktion DIE LINKE
Engemann	Praktikantin bei der Fraktion DIE LINKE
Dietz	Fraktion der SPD
Danz	Fraktion der FDP

Landtagsverwaltung:

Dr. Burfeind	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Niemeyer	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Vollmer	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Haberbosch	Sachbearbeiterin
Purkert	Sachbearbeiterin
Parlamentsredakteurin	Plenar- und Ausschussprotokollierung
Parlamentsredakteurin	Plenar- und Ausschussprotokollierung

II. Öffentlicher Sitzungsteil

4. Punkt 4 der Tagesordnung:

Verfassungskonforme Besoldung in Thüringen

Petition E-129/19

hier: Anhörung in öffentlicher Sitzung gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ThürPetG

Vors. Abg. Müller begrüßte die Anwesenden sowie die Zuschauer am Livestream. Die Petition sei auf der Petitionsplattform des Landtags veröffentlicht worden und habe dort erheblichen Zuspruch (1.649 Mitzeichnungen) erfahren, weshalb man sich heute noch einmal dem Thema in diesem Rahmen widmen wolle.

Aufgrund der Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der dadurch bedingten Beschränkung des Besucherverkehrs im Landtag könne die heutige öffentliche Anhörung leider nicht von Zuschauern auf der Tribüne verfolgt werden. Die Öffentlichkeit der Sitzung werde jedoch durch die Live-Übertragung als Video-Stream auf der Homepage des Landtags gewährleistet.

Im Rahmen der Vorbereitung der Anhörung habe der Petitionsausschuss bereits beschlossen, den fachlich zuständigen Haushalts- und Finanzausschuss um Mitberatung der Petition zu ersuchen. Die Kolleginnen und Kollegen aus dem Fachausschuss seien außerdem zu der heutigen Anhörung hinzugebeten worden.

Die vorliegende Petition werde von Herrn Becker vertreten. Er werde in der Anhörung von Frau Siebert, stellvertretende Vorsitzende des tbb thüringen, sowie Herrn Pröbstel, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes in Thüringen, unterstützt.

Nach dem Vortrag des Petenten und der Unterstützer habe die Landesregierung Gelegenheit, zu den vorgetragenen Themen Stellung zu nehmen. Anschließend könnten die Kolleginnen und Kollegen aus den Ausschüssen dem Petenten und dessen Vertrauenspersonen sowie den Vertretern der Landesregierung Fragen zum Thema stellen. Abschließend weise sie darauf hin, dass im Rahmen der heutigen Anhörung das Ergebnis des Petitionsverfahrens nicht vorweggenommen werden könne. Die Entscheidung zu dem Anliegen bleibe der abschließenden Behandlung, zunächst im Fachausschuss und dann im Petitionsausschuss, vorbehalten.

Sie bat Herrn Becker um Darlegung seines Anliegens.

Herr Becker bedankte sich zunächst für die Möglichkeit, das Anliegen öffentlich vortragen zu dürfen. Er sei seit 30 Jahren Beamter im Freistaat Thüringen. Während dieser Zeit habe er

verschiedene Stationen durchlaufen – u. a. Landesverwaltungsamt, Fachhochschule Gotha, TMIK. Derzeit sei er im TMBJS beschäftigt und dort für die Finanzierung, für Rechtsfragen in der frühkindlichen Bildung zuständig.

Anhand seiner PowerPoint-Präsentation (Anlage 1 zum Protokoll, Seiten 1 bis 22 – bildhaft eingescannt) machte er auf seine Schlussfolgerung, dass die Besoldung in Thüringen derzeit verfassungswidrig sei (vgl. Anlage 1, Seite 1), aufmerksam. Er gab einen Überblick über die Beamten- und Richterschaft im Jahr 2020 (vgl. Anlage 1, Seite 2) und führte Bezug nehmend auf Artikel 33 Abs. 5 GG zum verfassungsrechtlichen Maßstab aus (vgl. Anlage 1, Seite 3). Beamte und Richter verpflichteten sich, ihre volle Arbeitskraft dem Dienstherrn auf Lebenszeit unter Einsatz der gesamten Persönlichkeit zur Verfügung zu stellen und die Dienstpflichten zu erfüllen. Daraus resultiere für die Beamtenschaft eine Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn, dem Freistaat Thüringen, des Weiteren ein Streikverbot. Für den Dienstherrn bedeute das eine amtsangemessene Alimentation der Beamten und Richter sowie deren Familien auf Lebenszeit (vgl. Anlage 1, Seite 4).

Unter Hinweis auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 05.05.2015 sowie vom 17.11.2015 zur Besoldung der Richterschaft in Sachsen-Anhalt sowie zur A-Besoldung in Sachsen (vgl. Anlage 1, Seite 5) teilte er mit, dass in beiden Fällen die Besoldung vorgenannter Länder für verfassungswidrig erklärt worden sei. Dadurch, dass Thüringen das Besoldungsrecht immer ähnlich entwickelt habe wie Sachsen, dränge sich schon ohne deren Prüfung der Gedanke/die Frage auf, wie die Besoldung in Thüringen verfassungsmäßig sein solle, wenn die Besoldung in Sachsen verfassungswidrig sei; dennoch sei dies im Einzelfall zu prüfen.

Bezug nehmend auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2020 zur R-Besoldung des Landes Berlin (vgl. Anlage 1, Seite 5) führte er aus, dass die Besoldung für die Richter und Staatsanwälte dort verfassungswidrig sei. Derzeit seien ca. 31 Vorlageverfahren nach Artikel 101 Abs. 1 GG beim Bundesverfassungsgericht rechtshängig, d. h., die verschiedenen Instanzen hätten der Verwaltungsgerichtsbarkeit – angefangen beim Verwaltungsgericht bis hin zum Bundesverwaltungsgericht – dem Bundesverfassungsgericht entsprechende Vorlagebeschlüsse gefertigt, weil der Anschein bestehe, dass die jeweilige Landesbesoldung verfassungswidrig sei. Er halte es für sehr bedenklich, wenn nicht nur in Thüringen, sondern in den meisten Bundesländern die Verwaltungsgerichtsbarkeit mittlerweile die Auffassung vertrete, dass die Besoldung verfassungswidrig sei und das Bundesverfassungsgericht selbst schon mehrfach entsprechend der Vorlagebeschlüsse bestätigt habe, dass die Vorlagebeschlüsse begründet seien.

Im Weiteren führte er zum Prüfverfahren des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Anlage 1, Seite 6) aus und machte darauf aufmerksam, neu sei, dass das Bundesverwaltungsgericht

zum einen bestimmte Dinge ausgeschärft und klargestellt habe (vgl. Anlage 1, Seite 7), und Dinge, die in der Entscheidung zur Besoldung in Sachsen im Jahr 2015 nur als obiter dictum Erwähnung gefunden hätten, weiter ausgeschärft worden seien, d. h., es sei die absolute Besoldungsuntergrenze. Verglichen werde eine vierköpfige Familie in der untersten Besoldungsgruppe des jeweiligen Landes mit dem Grundsicherungsniveau nach dem SGB II. Das Bundesverfassungsgericht sage, dass die Nettobesoldung mindestens 5 Prozent über dem liegen müsse, was ein Grundsicherungsempfänger erhalte. Des Weiteren habe das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 2020 auch seine Entscheidung aus dem Jahr 2013 im Hinblick auf das Begründungserfordernis konkretisiert (vgl. Anlage 1, Seite 8).

Anhand der Übersicht werde am Beispiel der Laufbahn des gehobenen Dienstes (vgl. Anlage 1, Seite 8) deutlich, dass in den Jahren 2008 bis 2015 drei Prüfparameter (vgl. Anlage 1, Seite 6) verletzt worden seien; es bestehe die Vermutung einer verfassungswidrigen Alimentation im Rahmen der relativen Besoldungsuntergrenze. Ab 2016 habe sich der sehr niedrige Preisindex dahin gehend ausgewirkt, dass die Besoldungsuntergrenze noch halbwegs habe gewahrt werden können; gleichwohl sei die Besoldung hinter der Preissteigerung zurückgeblieben – außer im Jahr 2019 (vgl. Anlage 1, Seite 9). Im Ergebnis könne festgehalten werden, dass die relative Besoldungsuntergrenze von 2008 bis 2015 in allen Vergleichsjahren bei drei und ab 2016 bei zwei Prüfparametern in verfassungswidriger Weise verletzt worden sei (vgl. Anlage 1, Seite 10).

Auf der Grundlage der Berechnungen des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen des Vorlagebeschlusses für Berlin als auch für Niedersachsen komme er zu dem Ergebnis, dass die absolute Besoldungsuntergrenze 2020 in der Besoldungsgruppe A 6 deutlich verletzt worden sei (vgl. Anlage 1, Seite 11). In diesem Zusammenhang sei an die Anlagen seines an den PetA übersandten Schreibens vom 03.08. erinnert. Enthalten sei ein Vergleich der Jahre 2008, 2013 und 2018; auch dort sei die absolute Besoldungsuntergrenze deutlich verletzt worden. Seiner Erinnerung nach habe die absolute Besoldungsuntergrenze im Jahr 2013 sogar unterhalb des SGB-II-Niveaus gelegen. Im Übrigen betreffe die Verletzung der Besoldungsuntergrenze nicht nur die Besoldungsgruppe A 6; es gehe bis zur A 8 (vgl. Anlage 1, Seiten 12 und 13).

Die Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts zugrunde legend sei zu resümieren, dass die Darstellungen für das Jahr 2020 auf Seite 45 in Drucksache 6/6962 nicht richtig seien (vgl. Anlage 1, Seite 13).

Herr Becker zitierte den Vorsitzenden Richter des 2. Senats des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Anlage 1, Seite 14), wonach man in erschreckender Weise festgestellt habe, dass das Grundsicherungsniveau in all den Jahren nicht erreicht worden sei, und schlussfolgerte, dass das nicht nur in Niedersachsen, sondern auch in Thüringen so sei. Er machte darauf

aufmerksam, dass dem Begründungserfordernis bis zum Jahr 2015 nicht genügt worden sei (vgl. Anlage 1, Seite 15) und merkte an, dass es zumindest ab dem Jahr 2013 einer entsprechenden Begründung bedurft hätte. Im Übrigen habe die Begründung teilweise auch nicht den vom Bundesverfassungsgericht gestellten Erfordernissen entsprochen; abgesehen von der Prüf- und Begründungspflicht habe es auch bestimmte Benchmarks vorgegeben. Durch den Gesetzgeber seien teilweise andere als die vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegten Indexwerte genommen worden. Auch hier sei das Bundesverfassungsgericht in seiner 20er-Entscheidung, insbesondere den Tarifindex betreffend, noch einmal darauf eingegangen und habe dargelegt, warum dieser Index so zugrunde zu legen sei. Gleiches gelte für die zweite der drei Prüfstufen. Das Bundesverfassungsgericht sage, dass unter Gewinnungsgesichtspunkten wie überdurchschnittliches Personal nicht auf länderspezifische Werte hinsichtlich des Vergleichs mit der Privatwirtschaft, sondern auf bundesweite Werte abzustellen sei. Diesbezüglich verwies er auf eine grafische Darstellung (vgl. Anlage 1, Seite 16), die zeige, wie sich die Besoldung im Vergleich zur Privatwirtschaft entwickelt habe; auch mit Blick darauf, dass immer gesagt werde, dass die Beamten diejenigen seien, die das meiste Geld verdienen und die höchsten Zuwächse hätten – das sei mitnichten so. Die Grafik habe er im Übrigen auf der Basis der vom Landesamt für Statistik sowie vom Statistischen Bundesamt (destatis) veröffentlichten Daten erstellt.

Auch zum Familienzuschlag, nämlich ab dem dritten Kind, habe es eine Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht (vgl. Anlage 1, Seite 17) gegeben. Seiner Erinnerung nach habe jemand aus der Richterschaft des Landes Nordrhein-Westfalen geklagt. Das Bundesverfassungsgericht habe seine seit 1998 bestehende Rechtsprechung aufgegeben und gesagt, dass man so nicht weiter vorgehen könne, weil sich mit der SGB-II-Reform Grundlegendes geändert habe. Die Rechtsprechung sei angepasst worden. Der Tabelle (vgl. Anlage 1, Seite 18) sei zu entnehmen, dass der Familienzuschlag ab dem dritten Kind in keiner der dort enthaltenen Besoldungsgruppen den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2020 entspreche. Über die Höhe der jeweils errechneten Beträge (vgl. Anlage 1, Seite 18) sei er ein Stück weit schockiert. Unter Hinweis auf das Ergebnis seiner Berechnungen (vgl. Anlage 1, Seite 19) resümierte er, dass – lege man die vorgenannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde – auch die seinerzeitige Erhöhung des Familienzuschlags um 50 Euro nicht ausreiche.

Schaue man sich das Besoldungsgesetz der grundständigen Besoldung an, stelle man selbst bei einer Betrachtung des besoldungsrechtlichen Existenzminimums fest, dass dieses in Thüringen nicht gewahrt sei, und zwar in verfassungswidriger Weise. Mit den derzeit existierenden gesetzlichen Regelungen und Besoldungstabellen sei das verfassungswidrige Minimum nicht eingehalten worden (vgl. Anlage 1, Seite 20). Der Familienzuschlag für kinderreiche

Familien, also für Beamte sowie Richter und Staatsanwälte ab dem dritten Kind, werde verfassungswidrigerweise in keiner Besoldungsgruppe gewahrt.

Auf Handlungsbedarfe, die er sehe, (vgl. Anlage 1, Seiten 21 bis 22) eingehend merkte er an, dass Sachsen seinerzeit eine politische Entscheidung getroffen habe; alle Beamten, denen Dienstbezüge vorenthalten worden seien, hätten eine entsprechende Nachzahlung erhalten. Das Besoldungsgesetz 2020/2021 müsse unverzüglich so angepasst werden, dass es der Verfassung entspreche. In diesem Zusammenhang sei an den von den Beamten und Richtern zu leistenden Amtseid (vgl. Anlage 1, Seite 3) erinnert. Es könne nicht sein, dass der Dienstherr auf der einen Seite sage, Verfassungstreue von seinen Beamten zu erwarten, aber auf der anderen Seite sage, dass es ihm egal sei, in seiner Bringpflicht – nach dem Motto: Wenn den Beamten etwas nicht passe, könnten sie ja klagen. Das sei nicht gut; weder für ein Miteinander noch für das Vertrauen.

Unter Hinweis auf das ständige Prüf- und Begründungserfordernis machte er darauf aufmerksam, dass, sobald der Bundesgesetzgeber irgendeine soziale Leistung beschließe, es Einfluss auf die Besoldung der Länder, auf die absolute Besoldungsuntergrenze habe. Diesbezüglich bedürfe es einer gesetzlichen Verankerung, insbesondere dann, wenn ein Besoldungsgesetz über mehrere Jahre hinweggehe – aktuell 2020/2021, im Jahr 2021 gebe es einen entsprechenden Hub/eine Neufestsetzung im SGB II –; es müsse eine entsprechende Anpassung der Regeln erfolgen. Für die Parlamentarier sei es seiner Ansicht nach durchaus wichtig zu wissen, wie es um die Besoldung stehe bzw. ob die gesetzlichen Regelungen noch rechtskonform seien.

Abschließend merkte er persönlich zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Besoldung im Freistaat Thüringen an, problematisch sei, dass man sich als Beamter – auch Kollegen und Kolleginnen seinerseits empfänden ähnlich – langsam so fühle, als wäre man nicht gut gelitten; auch weil gesagt werde, wenn einem etwas nicht passe, man eben klagen solle. Entnehme man dann der Zeitung noch, dass irgendein Politiker sage, ein angespanntes Verhältnis zum Berufsbeamtentum zu haben, des Weiteren, dass man viel zu viel verdiene – in der Hauptgruppe 4 werde immer nur von „Aufwuchs“ gesprochen; letztlich werde man immer nur als Kostenfaktor gesehen. Man spüre eigentlich keine Wertschätzung für den Berufsstand oder auch nicht dafür, was geleistet werde. Man frage sich, was man eigentlich falsch gemacht habe, dass man nicht wertgeschätzt werden könne. Das eine sei das Monetäre, das andere die allgemeine Wertschätzung, die seinem Berufsstand eben oftmals nicht entgegengebracht werde.

Vors. Abg. Müller dankte Herrn Becker für den ausführlichen Vortrag und erteilte das Wort seinen Unterstützern.

Frau Siebert führte aus, die Alimentation müsse es Richtern und Staatsanwälten ermöglichen, sich ganz der rechtsprechenden Tätigkeit und dem Öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen sowie in rechtlicher wie wirtschaftlicher Sicherheit und Unabhängigkeit zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben beizutragen. Sie diene damit nicht allein dem Lebensunterhalt, sondern habe angesichts der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit zugleich eine qualitätssichernde Funktion. Damit sei die Entscheidung für eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv, müsse sich jedoch die Angemessenheit der Alimentation auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des in Rede stehenden Öffentlichen Dienstes erzielt würden. Die Parlamente seien als Besoldungsgesetzgeber nach Artikel 20 Abs. 3 GG an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Einzelnen mit Gesetzeskraft dargelegt habe, was eben diese verfassungsmäßige Ordnung von der Besoldung verlange, erscheine es in einem Rechtsstaat grundlegend schlechthin ausgeschlossen, dass die Besoldungsgesetzgeber die Besoldung der Jahre 2021 ff. nicht grundsätzlich nach oben anpassen. Ebenso undenkbar sei es, dass das an Recht und Gesetz gebundene Finanzministerium, das die Besoldungstabellen ausarbeite, an den durch unser oberstes Verfassungsgericht absolut klar verdeutlichten Vorgaben des Grundgesetzes vorbeigehe. Es bestehe die objektive, unmittelbar aus dem Grundgesetz folgende Pflicht, die Besoldung anzupassen.

Sie plädiere für die unmittelbare Umsetzung rückwirkend zum 01.01.2020. Kurzfristig schlage man die Wiedereinführung der Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ wie bei den Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst vor. Langfristig fordere man die Rückkehr zur bundeseinheitlichen Besoldung. Das werde mit viel Arbeit verbunden sein, denn der Stand heute zeige folgende Wahrheit: Gespräche mit dem Finanzministerium zu Vorläufigkeitsvermerken in den Bezügemitteilungen seien leider gescheitert. Thüringen sei das einzige Bundesland, das Widersprüche nicht ruhend stelle, sondern sofort verbescheide und seine Beamten dadurch in die Klage zwingen.

Föderalismusreform 2006: Herausgabe der Besoldungshoheit des Bundes – hoch lebe der Föderalismus. Als finanzschwaches Bundesland habe Thüringen dabei immer nur verlieren können. Das sei nach Meinung des tbb thüringen das größte Eigentor gewesen.

Selbstverständlich habe sich auch in Zeiten der Krise gezeigt, dass der Job als Beamter sicher und gut bezahlt sei – das müsse jedoch anhalten und unterstützt werden, zudem müsse es ausreichend Menschen geben, die diese Jobs tun würden, tun wollen würden und auch gut erledigten.

In Sachsen habe es dazu Einzelklagen gegeben, weil jene – von Herrn Becker dargelegte – Verfassungswidrigkeit festgestellt worden sei. Im Gegensatz zu Thüringen habe Sachsen gegenüber den Betroffenen Nachzahlungen geleistet. In Thüringen habe es keine Reaktionen gegeben – Erkenntnis daraus sei, wer nicht klage, bleibe nicht im Rennen.

Herr Pröbstel äußerte, er sei dem Petenten für dessen detaillierte Präsentation sehr dankbar, und dieser könne man sich inhaltlich nur anschließen. Das Bundesverfassungsgericht habe zum ersten Mal 2015 und jetzt in 2020 Entscheidungen zur Richterbesoldung gefällt. Bezugnehmend auf die Ausführungen von Frau Siebert merkte er – unter Hinweis auf die Errungenschaft, als die bundeseinheitliche R-Besoldung damals eingeführt worden sei – an, dass die Föderalismusreform ein „Sündenfall“ gewesen sei. Seitdem klafften die Richtergehälter in Deutschland ganz erheblich auseinander. An letzter Stelle stehe das Saarland, an erster Stelle Bayern – Thüringen sei relativ weit hinten. Man könne sich in Hunderteurobeträgen ausrechnen, was ein Richter in Thüringen weniger verdiene als bspw. in Bayern; er selbst zum Beispiel – R-2-Endstufe – würde in Bayern für die gleiche Arbeit monatlich 400 Euro mehr erhalten.

Der Richterbund habe bereits seit Jahren kritisiert, dass die Alimentation der Richter und Staatsanwälte wohl nicht mehr in allen Punkten der Verfassung entspreche. Für Thüringen gebe es keine Entscheidung, sondern nur die von Herrn Becker erwähnten Entscheidungen – 2015 für Sachsen und jetzt für 2020 aus Berlin, die evident offensichtlich eine verfassungswidrige Besoldung hätten.

Es falle auf, dass die aktuelle Besoldungspolitik vieler Länder recht kurzfristig sei. In Deutschland bestehe immer noch eine hohe Qualität der Justiz, und andere Länder beneideten Deutschland um die Justiz und das, was dort geleistet werde. Man habe manchmal den Eindruck gehabt, dass die Länder die Besoldung häufig an die Grenze der Verfassungswidrigkeit heranführten, anstatt die Richter und Staatsanwälte amtsangemessen zu bezahlen. Manchmal bewege es sich knapp unterhalb der 5-Prozent-Grenze, bspw. 4,9 Prozent – das halte er für fast schäbig.

Die Frage sei tatsächlich, ob es ggf. wieder gelinge, die Föderalismusreform insoweit zurückzudrehen, als es eine bundeseinheitliche Besoldung – nicht nur für die Richter, sondern für die Beamtenschaft insgesamt – gebe, denn die Differenzen in der A- und der B-Besoldung seien in den Ländern immer ähnlich wie in der R-Besoldung.

In der Vergangenheit sei es auch häufig so gewesen, dass die Tarifvertragsabschlüsse nicht eins zu eins übernommen worden seien; in Thüringen sei das beim letzten Mal zum Glück

anders gewesen. Völlig unter den Tisch gefallen sei, dass alle Sonderzuwendungen weitgehend gestrichen worden seien – angefangen beim Urlaubsgeld bis hin zum Weihnachtsgeld.

Er bilde Referendare/Assessoren, die wirklich gute Examina machten, aus. Sorgen bereite ihm der Umstand, dass diese in der freien Wirtschaft mit Gehältern anfangen würden, von denen er nach 30 Jahren Berufstätigkeit als Vorsitzender Richter meilenweit entfernt sei. Und wenn es um den Kampf um die besten Köpfe gehe, müsse der Öffentliche Dienst – wie von Frau Siebert angesprochen – konkurrenzfähig bleiben. Ihm sei bewusst, dass ihm niemand das Gehalt von einer großen Kanzlei in Höhe von 160.000 Euro als Berufsanfänger zahlen könnte – das müsse auch nicht sein –, aber – wie von Herrn Becker angesprochen – müsse sowohl das Monetäre als auch die Frage der Wertschätzung ein Anreiz sein.

Er teilte – für seine Kollegen und Kolleginnen sprechend und unter Hinweis darauf, dass man die dritte Staatsgewalt sei – mit, dass kaum ein Land in Europa – abgesehen von Andorra – schlechter zahle als Deutschland.

Wolle man eine gut funktionierende Verwaltung und auch Justiz haben, müsse man bei der Alimentation nicht nur an der Verfassungswidrigkeit kratzen, sondern für eine angemessene, amtsangemessene Besoldung sorgen, ansonsten befürchte er für die Zukunft – mit Blick darauf, dass in Thüringen massive Pensionierungswellen anstünden; auch bei den Richtern und Staatsanwälten –, dass man die Köpfe, die man bräuchte, nämlich die exzellenten Juristen und Juristinnen, für Thüringen nicht mehr werde gewinnen können. Darüber sollten die Abgeordneten des Thüringer Landtags auch einmal nachdenken.

Vors. Abg. Müller dankte dem Petenten und seinen Unterstützern und erteilte der Landesregierung das Wort.

Herr Zahn äußerte, der Petent habe in seinem Vortrag die Rechtsentwicklung bzw. die Rechtsprechungsentwicklung sehr ausführlich dargelegt. Das Bundesverfassungsgericht habe die Rechtsprechung in den letzten Jahren mehrmals nachgeschärft. Die Besoldungsanpassungsgesetze in Thüringen seien im Jahr 2020 durch das Bundesverfassungsgericht geprüft, berechnet und die Rechtsprechung in der Begründung des Bundesverfassungsgerichts ausführlich dargestellt worden. Nach der früheren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei die Besoldung ab 2015 verfassungsgemäß gewesen. Der Petent habe in seinem Vortrag dargestellt, dass die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 diese Tatsache ändere. Die Nachschärfung betreffe insbesondere die Prüfung des Berechnungsparameters der absoluten Besoldungsuntergrenze der Nettobesoldung von 115 Prozent des Grundsicherungsniveaus einer vierköpfigen Familie im Beamtenbereich im Vergleich mit einer vierköpfigen Familie im Bereich der Grundsicherung. Die um

diesen und weitere Parameter nachgeschärfte Berechnungsmethode des Bundesverfassungsgerichts ergebe in der Rückschau, dass die Berechnungen der letzten Besoldungsanpassungsgesetze in Thüringen nicht mehr korrekt seien. Insofern sei die Besoldung in Thüringen nicht länger verfassungsgemäß. Das betreffe sowohl den Mindestabstand zur Grundsicherung als auch die Vergütung von Beamten mit drei und mehr Kindern. Bezugnehmend auf seine PowerPoint-Präsentation (Anlage 2 zum Protokoll, Seiten 1 bis 12 – bildhaft eingescannt) führte Herr Zahn aus, dass die Jahresnettoalimentionation in der Besoldungsgruppe A 6 Stufe 1 für das Jahr 2020 nach Berechnungen des Thüringer Finanzministeriums (TFM) 31.189,60 Euro betrage (vgl. Anlage 2, Seite 2). Demgegenüber ergebe der grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf eines Ehepaars mit zwei Kindern für das Jahr 2020 eine Nettoalimentionation von 29.592,00 Euro. Eine Mindestalimentionation von 115 Prozent des Grundsicherungsbedarfs liege bei 34.030,80 Euro (vgl. Anlage 2, Seite 3). Bei der Überprüfung des Mindestabstandsgebots zwischen der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Mindestalimentionation von 34.030,80 Euro und der realen Nettoalimentionation der Beamtenfamilie in Thüringen in Höhe von 31.189,60 Euro sei ein Fehlbetrag von 2.841,20 Euro bzw. 8,3 Prozent festzustellen (vgl. Anlage 2, Seite 4). Aufgrund dieser Realität habe Herr Becker auf Grundlage der weiteren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nachträglich recht bekommen. Er wies darauf hin, dass der Petent von einer Verfassungswidrigkeit der Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 8 ausgehe. Herr Zahn merkte an, dass das lediglich auf die Besoldungsgruppe A 8 Stufe 1 zutrefe, aber auf die höheren Stufen nicht mehr. Hinsichtlich der Auffassung des Petenten, dass die Besoldung in Thüringen insgesamt und im Vergleich zu anderen Bundesländern verfassungswidrig sei, merkte er an, dass der entstandene Nachbesserungsbedarf nicht nur in Thüringen, sondern bundesweit bestehe. Im Vergleich mit anderen Bundesländern nehme Thüringen eine mittlere Position ein. Thüringen stehe beim Anfangsgrundgehalt in der Besoldungsgruppe A 6 im bundesweiten Vergleich an neunter Stelle, in der Besoldungsgruppe A 9 gD an achter Stelle, in der Besoldungsgruppe R 1 an zwölfter Stelle und beim Endgrundgehalt in der Besoldungsgruppe A 6 an siebter Stelle. Hinsichtlich des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9 mD und der Besoldungsgruppe A 13 hD nehme Thüringen im Ländervergleich eine etwas bessere Position ein und stehe jeweils auf dem sechsten Platz. Im Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe R 1 liege Thüringen im bundesweiten Vergleich an fünfter Stelle (vgl. Anlage 2, Seiten 5 bis 12).

Es gebe keine Vorlagebeschlüsse beim Bundesverfassungsgericht und lediglich 30 Klagen in Thüringen. Gleichwohl seien die Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts in Thüringen anzuwenden. Er informierte, dass das TFM sich ergebende Optionen aus einer möglichen Verfassungswidrigkeit gegenwärtig prüfe. Die Erstellung und Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs solle bis zum Januar 2021 erfolgen. Bei Zustimmung des Thüringer Landtags könne das verabschiedete Gesetz rückwirkend ab 1. Januar 2020 in Kraft treten und Nach-

zahlungsregelungen für Kläger und Widerspruchsführer beinhalten. Bezüglich Frau Sieberts Redebeitrag bestätigte er, dass Widerspruchsverfahren beschieden und nicht ruhend gestellt worden seien. In Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 sei man von der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Thüringen ausgegangen und habe keinen Grund gesehen, Widerspruchsverfahren ruhend zu stellen. Widersprüche, bezogen auf die Besoldung bei drei und mehr Kindern, habe man nicht ruhend gestellt. Er merkte an, dass man ein Defizit in diesem Bereich gesehen habe. Allerdings sei die Rechtsprechung aus den 1990er-Jahren nicht mehr anwendbar gewesen und man habe die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abwarten wollen. Bezüglich einer Äußerung von Herrn Pröbstel erläuterte er, dass die Sonderzuwendung in Thüringen optisch entfernt, aber seit 2008 in das Grundgehalt eingebaut worden sei.

Vors. Abg. Müller bedankte sich für die Ausführungen der Vortragenden, die an verschiedenen Stellen die Wichtigkeit der Anerkennung entsprechender Beamtinnen und Beamten verdeutlicht hätten. Während der Corona-Pandemie habe sich gezeigt, welche Leistungen von den Beamtinnen und Beamten erbracht worden seien. Bezüglich der Ausführungen des Petenten zur Lage der Staatsfinanzen (vgl. Anlage 1, Seite 4) erkundigte sie sich danach, welchen Einfluss dieser Aspekt auf die Besoldung der Beamten habe.

Herr Becker führte aus, dass das Bundesverfassungsgericht auf die Möglichkeit der Unteralimentierung der Beamten- und Richterschaft unter bestimmten Voraussetzungen hingewiesen habe. Mit Verweis auf Artikel 109 Abs. 3 GG sei die Möglichkeit der Unteralimentierung in entsprechenden Notsituationen oder Notlagen gegeben. Bei Eruptionen in den Staatsfinanzen im Sinne von Artikel 109 GG oder zur Einhaltung von Artikel 115 GG könne der Staat seine Bediensteten temporär unteralimentieren. Jedoch habe das Bundesverfassungsgericht die Einschränkung formuliert, dass in diesem Fall die Frage der Unteralimentation ein integraler Bestandteil eines Haushaltssicherungskonzepts sein müsse. Er erklärte am Beispiel der gegenwärtigen Diskussion zum Haushalt für das Jahr 2020 und 2021, in der ein Konsolidierungsbedarf für die mittelfristige Planung vom Finanzministerium vorgegeben werde, dass es nicht ohne Weiteres möglich sei, die Personalausgaben für Beamte und Tarifbeschäftigte im Haushaltsplan einzusparen, da diese Einsparung bei bestimmten Gruppen gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstoße. Er äußerte, dass bei diesen Aspekten die Frage der Ausgewogenheit berücksichtigt werden müsse. Bezüglich der von Herrn Zahn aufgeworfenen Frage, ob eine Nachzahlungspflicht bestehe, wenn der Dienstherr mehrere Jahre gegen das Grundgesetz verstoßen habe, merkte er an, dass eine Nachzahlungspflicht vom Bundesverfassungsgericht verneint worden sei. Eine Nachzahlung sei nur in Fällen geboten, in denen entsprechende statthafte Rechtsbehelfe vorgelegt worden seien, da sonst der Haushalt erheblich belastet werden könne. Er wies darauf hin, dass sich die Bundesländer zu dieser Frage unterschiedlich positionierten. Sachsen habe die politische Entscheidung zur Nachzahlung getroffen. Er

merkte an, dass ein Abwägungsprozess vollzogen werden müsse und dieser Aspekt in den Begründungen der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts ausführlich dargelegt worden sei. Der Gesetzgeber habe Entscheidungsspielräume bei der gesetzlichen Ausgestaltung. Bei der Abwägung der Möglichkeiten müsse der Gesetzgeber auch die Staatsfinanzen berücksichtigen. Er äußerte, dass das Bundesverfassungsgericht mit seiner Rechtsprechung lediglich eine Untergrenze einer amtsangemessenen Alimentation bestimmt und festgestellt habe, dass die bisherige Praxis nicht verfassungsmäßig sei. Im Fall der Bundesländer Berlin und Sachsen habe das Bundesverfassungsgericht eine verfassungswidrige Alimentation festgestellt, allerdings keine konkreten Vorgaben formuliert, wie die gesetzliche Regelung im Detail auszugestalten sei. Der Abwägungsprozess zur konkreten gesetzlichen Ausgestaltung sei vom Gesetzgeber zu vollziehen. Das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht könnten diese Entscheidung den Repräsentanten des Souveräns nicht abnehmen.

Abg. Heym erkundigte sich, ob er Herrn Zahn korrekt verstanden habe, dass er die Berechnungen von Herrn Becker nicht infrage stelle und für nachvollziehbar halte. Ferner habe Herr Zahn bestätigt, dass aus Perspektive des TFM eine Verfassungswidrigkeit bis zur Besoldungsgruppe A 8 Stufe 1 zutrefe. Herr Zahn habe ausgeführt, dass im Januar 2021 ein Urteil zu erwarten sei und man anschließend plane, rückwirkend ab dem 1. Januar 2020, finanzielle Ausgleiche zu zahlen. Ihn interessierte, ob es seitens des TFM bereits Schätzungen gebe, welche zusätzlichen Kosten man im Freistaat Thüringen erwarte.

Herr Zahn wies darauf hin, dass er den Berechnungen von Herrn Becker nicht in jedem Detail zustimme, sondern er die Feststellung teile, dass die Besoldung in Thüringen teilweise verfassungswidrig gewesen sei. Die Kalkulationen des TFM unterschieden sich teilweise von den Berechnungen des Petenten. Ferner wies er darauf hin, dass man nicht auf ein Urteil warte, sondern man sich im TFM darum bemühe, im Januar 2021 einen auf Basis der gegenwärtigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beruhenden Gesetzentwurf dem Kabinett vorzulegen. In diesem Gesetzentwurf müsse die Entscheidung getroffen werden, wie die finanziellen Ausgleiche rückwirkend zum 1. Januar 2020 vollzogen werden könnten. Das Bundesverfassungsgericht habe dazu keine Vorgaben gemacht, sondern verweise auf verschiedene Optionen, wie bspw. den Familienzuschlag oder die Möglichkeit einer regionalen Abstufung der Besoldung. Eine regionale Abstufung der Besoldung werde vom TFM gegenwärtig nicht in Erwägung gezogen, da die Anwendung dieser Option eher auf Bundesebene oder in größeren Bundesländern geeignet sei. Ferner könnten sich bspw. Möglichkeiten beim Grundgehalt ergeben. Zur Berechnung der Kosten benötige man im TFM weitere Angaben, die man gegenwärtig von den Kommunen abfordere. Hierbei gehe es um die sogenannten immateriellen Leistungen für Empfänger von Grundsicherung. Die Höhe der

Leistungen variieren in den einzelnen Kommunen, und die Angaben zu diesen Kosten würden gegenwärtig noch beschafft und in die Berechnungen integriert werden.

Zur Heilung des verfassungswidrigen Besoldungsabstands zur Grundsicherung habe man sich im TFM mit verschiedenen Lösungsmöglichkeiten befasst. Bei der Option des Familienzuschlags, bezogen auf das zweite Kind, würden sich geschätzte Kosten von 25 Mio. Euro ergeben. Mit Ausgaben von 36,5 Mio. Euro sei zu rechnen, wenn der Familienzuschlag auf das erste und zweite Kind verteilt würde. Bei der Erwägung einer Option im Bereich des Grundgehalts müsse das Abstandsgebot beachtet werden. Fehlten bspw. 320 Euro in der Besoldungsgruppe A 6 Stufe 1 und würde das Grundgehalt um diesen Betrag ergänzt werden, müssten alle anderen Besoldungsgruppen um den Prozentsatz dieses Betrags ebenfalls erhöht werden. Diese Variante würde Kosten von ca. 265 Mio. Euro im Jahr erzeugen und stelle die teuerste Option dar. Die Einführung von einer jährlichen Sonderzahlung in Höhe von 50 Prozent eines Monatsgehalts sei ebenfalls denkbar und koste zwischen 80 und 82 Mio. Euro im Jahr, und ein 13. Monatsgehalt hätte Kosten von ca. 160 Mio. Euro zur Folge.

Vors. Abg. Müller merkte an, dass Frau Siebert ihren Äußerungen zufolge eine bundeseinheitliche Alimentierung befürworte. Im föderalen System werde häufig seitens der A-Länder vorgeworfen, dass die B-Länder, zu denen Thüringen gehöre, zu hohe Ausgaben verursachten. Der PowerPoint-Präsentation von Herrn Zahn sei zu entnehmen gewesen, dass Thüringen bezüglich der Ausgaben bei der Besoldung bundesweit im Mittelfeld liege. Sie fragte, wie Frau Siebert diesen Aspekt einschätze.

Frau Siebert äußerte, dass der tbb thüringen eine bundeseinheitliche Besoldung befürworte, um Abwanderung aus Thüringen zu vermeiden. Am Beispiel der Maßnahme der verstärkten Verbeamtung von Lehrern stellte sie die Abwanderungsproblematik in Thüringen dar, die auf einer zu niedrigen Vergütung tarifbeschäftigter Lehrer beruhe. Ferner verdienten Richter in Thüringen 400 Euro weniger als in Bayern. Solche Umstände erschwerten es, qualifiziertes Personal vom Öffentlichen Dienst in Thüringen zu gewinnen und zu halten, den Öffentlichen Dienst zu einem attraktiven Arbeitgeber für junge Menschen zu entwickeln und Abwanderung aus Thüringen zu verhindern.

Vors. Abg. Müller äußerte, dass hinsichtlich des Beispiels der höheren Besoldung im Richterdienst in Bayern auch höhere Mietkosten in Ballungszentren berücksichtigt werden müssten. Bezüglich der Lehrer teile sie die Auffassung, dass man sich für eine stärkere Verbeamtung entschieden habe, um der Abwanderung von jungen Lehrern aus Thüringen entgegenzuwirken. Bezüglich der PowerPoint-Präsentation des Petenten erkundigte sie sich, warum in dessen Darstellung verbeamtete Lehrer nicht berücksichtigt worden seien.

Herr Becker erklärte, er habe die Lehrer in seiner Darstellung nicht aufgeführt, weil sie im Besoldungsrecht einigen Besonderheiten unterlägen. Es gebe im Lehrerbereich Besoldungsgruppen wie A 14 oder A 15 gD, die im normalen Verwaltungsdienst nicht üblich seien. Bei den Hochschulprofessoren bestehe die Besonderheit, dass sie aus dem Sondervermögen ausgegliedert und nicht als Teil der Hauptgruppe 4 zu betrachten seien, deshalb habe er die Gruppe der Hochschulprofessoren ebenfalls nicht in seine Darstellung mit aufgenommen. Bezüglich der Föderalismusreform und der Beamtenbesoldung sei damals politisch vermittelt worden, dass die Reform bei der Besoldung der Beamten größere Gestaltungsmöglichkeiten ermögliche. In der Rückschau sei festzustellen, dass die Föderalismusreform häufig dazu genutzt worden sei, Kosten einzusparen. Das Beispiel Berlin zeige, dass beim Berliner Senat angestellte Polizeibeamte 500 Euro weniger verdienten als ihre beim Bund beschäftigten Kollegen, die die gleiche Tätigkeit ausübten. Er wies darauf hin, dass es eine ähnliche Situation in den 1970er- und 1980er-Jahren gegeben habe. Die damals entstandene Ausdifferenzierung des Besoldungsrechts hätte eine Konkurrenzsituation der gegenseitigen Abwerbung von Mitarbeitern zwischen den Ländern begünstigt. Man sei später zu einer Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt, um dieser entstandenen Entwicklung entgegenzuwirken. Die Föderalismusreform habe zu einer erneuten Ausdifferenzierung des Besoldungsrechts geführt, und deshalb gebe es gegenwärtig eine Initiative zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts. Hinsichtlich der Äußerung von Herrn Zahn, dass Thüringen im bundesweiten Vergleich bei der Besoldung im Mittelfeld liege, wies er auf die Vorlagebeschlüsse der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus verschiedenen Ländern beim Bundesverfassungsgericht hin. Das Bundesverfassungsgericht untersage die Einbeziehung von für verfassungswidrig erklärter Besoldung in diese Vergleiche. Gegenwärtig seien 31 Vorlageverfahren aus A- und B-Ländern beim Bundesverfassungsgericht rechtsanhängig. Er merkte an, dass ferner politisch darüber nachgedacht werden müsse, welche Auswirkungen das Verklagen des eigenen Dienstherrn auf das Verhältnis zwischen Mitarbeiter und Dienstherrn habe. Zusätzlich zu den Verfahren beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe müsste ferner die Zahl der Verfahren bei Gerichten in der ersten oder zweiten Instanz und müssten die Widerspruchsverfahren berücksichtigt werden. Er gebe überdies zu bedenken, dass diese Problematik auf Dauer das Verhältnis zwischen dem Beamten und dem Dienstherrn belasten könne.

Vors. Abg. Müller erkundigte sich, ob die Landesregierung weitere Informationen zum Beispiel Sachsen geben könne.

Herr Zahn antwortete, dass das Land Sachsen vom Bundesverfassungsgericht zweimal verurteilt worden sei und Sachsen dazu veranlasst habe, die Beamtenbesoldung anzuheben. Früher habe Sachsen im Vergleich zu Thüringen einen hinteren Platz eingenommen. Zwischenzeitlich liege der Freistaat Sachsen im bundesweiten Vergleich bei der Beamten-

besoldung vor dem Freistaat Thüringen. Da über 90 Prozent der sächsischen Beamten Widerspruch eingelegt hätten, habe man sich dazu entschieden, die Nachzahlung auf alle Beamten in Sachsen auszuweiten. In Thüringen könne keine ähnliche Widerspruchswelle beobachtet werden. Im Jahr 2019 habe es 129 Widersprüche gegen die Amtsausgleichsentscheidungen gegeben. Der Eindruck, dass der Beamte unangemessen schlecht bezahlt werde, scheine in Thüringen nicht weit verbreitet zu sein, worauf **Vors. Abg. Müller** zu bedenken gab, dass mehr als 1.600 Personen die Petition E-129/19 mitgezeichnet hätten. Manch einer schrecke vor einer Mitzeichnung zurück, da diese auf der Petitionsplattform öffentlich einsehbar sei.

Frau Siebert äußerte bezüglich hoher Mietkosten in München, dass man auch in Jena mit hohen Mietkosten rechnen müsse. Sie bedaure, wenn Kollegen, die mit der Besoldungsgruppe A 6 bezahlt würden, ans Finanzamt Jena versetzt würden. Die meisten seien nicht in der Lage, Mieten für Wohnungen aufzubringen, und müssten mit anderen Kollegen in eine Wohngemeinschaft ziehen. Diese Praxis sei im Finanzamt Jena weit verbreitet.

Abg. König-Preuss ergänzte (ohne Mikro), dass es in Jena kaum noch Wohnraum gebe, was **Frau Siebert** bestätigte. In manchen Ländern gebe es zudem Ballungsraumzulagen, was in Thüringen nicht der Fall sei. Sie merkte an, dass Beamte, die in Jena oder Erfurt tätig seien, nicht mit Beamten eines Finanzamts in Pößneck oder Sonneberg verglichen werden könnten.

Herr Zahn wies darauf hin, dass es lediglich im Land Bayern für den Ballungsraum München eine Ballungsraumzulage gebe.

Abg. König-Preuss fragte, ob eine Ballungsraumzulage für Jena befürwortet werden würde, was **Frau Siebert** ebenfalls bestätigte.

Abg. Heym wies darauf hin, dass die Thüringer Finanzämter mit finanzieller Unabhängigkeit und Arbeitsplatzsicherheit werben würden. Wenngleich er Verständnis für das Werben um kluge Köpfe habe, befinde man sich in einem Wettbewerb mit der freien Wirtschaft. Er kenne viele Personen, die in der freien Wirtschaft tätig seien und sich nicht in derart privilegierten Arbeitsverhältnissen befänden wie Beamte. Er fragte, wie man im TFM mögliche Belastungen für Kommunalhaushalte infolge erhöhter Personalausgaben einschätze und ob die zusätzlichen Kosten in den Überlegungen zum Haushalt 2021 berücksichtigt würden.

Herr Zahn antwortete, dass eine Änderung des Besoldungsgesetzes auch für Kommunalbeamte gelte und die Kommunalhaushalte belasten würde. In Thüringen gebe es gegenwärtig insgesamt ca. 30.000 Beamte, davon seien ca. 2.800 bis 3.000 Kommunalbeamte. Die

Kommunalbeamten verteilen sich auf alle Gemeinden. In vielen Gemeinden gebe es lediglich einen Kommunalbeamten; den hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten.

Herr Becker konstatierte, dass er sich eine verfassungskonforme Regelung im Besoldungsrecht wünsche. Er bemerkte, dass in der Diskussion nicht nur die monetäre Vergütung, sondern auch die Wertschätzung gegenüber den Kolleginnen und Kollegen von Bedeutung sei. Er habe die Hoffnung, dass ein entsprechender Gesetzentwurf mit einer verfassungsfesten Regelung bis April 2021 abschließend beraten und auf den Weg gebracht werde. Andernfalls müssten die Abgeordneten des neu gewählten Landtags über diese Frage im nächsten Jahr erneut beraten. Es sei wünschenswert, wenn über den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/2037 sowie entsprechende Änderungsanträge eine verfassungskonforme Besoldung erreicht würde.

Vors. Abg. Müller sprach dem Petenten sowie dessen Unterstützern ihren Dank aus und schloss die Anhörung.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

Protokollantinnen

**- Besoldung in Thüringen
derzeit verfassungswidrig -**

Petition E-129/19 des Petenten Olaf Becker (OAR)
Anhörung am 26.11.2020 vor dem Petitionsausschuss des
Thüringer Landtages

Anlage 1

Beamten- und Richterschaft 2020

Thüringen verfügt über rund 28.000 Beamte und Richter (Stellenplan 2020 ./ . Ist-Besetzung 2018).

Davon sind

- rund 32 Prozent im mittleren Dienst,
- rund 31 Prozent im gehobenen Dienst (ohne Lehrer),
- rund 34 Prozent im höheren Dienst (ohne Lehrer und Hochschulprofessoren) und
- rund 3 Prozent Richter und Staatsanwälte.

Besoldung - verfassungsrechtlicher Maßstab (Art. 33 Abs. 5 GG)

Beamte und Richter:

Verpflichtung unter Einsatz der gesamten Persönlichkeit auf Lebenszeit dem Dienstherrn die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und die Dienstpflichten zu erfüllen. Hieraus resultieren Treuepflicht und Streikverbot.

Amtseid: *"Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."*

Besoldung - verfassungsrechtlicher Maßstab (Art. 33 Abs. 5 GG)

Dienstherr:

Amtsangemessene Alimentation der Beamten und Richter sowie deren Familien auf Lebenszeit. Dabei sind jeweils die Bedeutung des Amtes und der rechtsprechenden Gewalt sowie die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu beachten. Hierüber wird der Bezug zur Einkommens- und Ausgabesituation der Gesamtbevölkerung sowie der Lage der Staatsfinanzen hergestellt. Des Weiteren ist die Attraktivität des Amtes im Hinblick auf die Gewinnung überdurchschnittlich qualifizierter Kräfte zu berücksichtigen.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 33 Abs. 5 GG

Das Bundesverfassungsgericht hat zu der Frage einer nach Art. 33 Abs. 5 GG verfassungskonformen Ausgestaltung der Besoldung ein in sich geschlossenes Prüfverfahren mit drei Prüfstufen entwickelt.

[BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 – u. Beschl. v. 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a sowie Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 - u.a.]

Prüfverfahren des Bundesverfassungsgerichts (2015 – Relative Besoldungsuntergrenze)

Die Besoldungsentwicklung wird in einem 15-jährigen Zeitraum mit der des Verbraucherpreises, der des Nominallohnes und der der Tarifentwicklung im ö. D. verglichen. Die Grenze zur Verfassungswidrigkeit liegt bei einer jeweiligen Abweichung von mehr als 5 %.

Hierneben wird der Abstand zwischen den Besoldungsgruppen verglichen sowie ein Vergleich zwischen den Ländern und dem Bund vorgenommen. Die Grenze zur Verfassungswidrigkeit liegt bei einer jeweiligen Abweichung von mehr als 10 %.

Sind drei von fünf Prüfparametern verletzt, ist jedenfalls eine Verfassungswidrigkeit der Alimentation zu bejahen.

Prüfverfahren des Bundesverfassungsgerichts (2020 – Absolute Besoldungsuntergrenze)

Was ist neu?

Es ist zu prüfen, ob in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten ist. Prüfungsmaßstab ist eine vierköpfige Familie.

Liegt die Nettobesoldung unter dem gebotenen Mindestabstand (115 % des Grundsicherungsniveaus) ist sie verfassungswidrig.

Prüfverfahren des Bundesverfassungsgerichts (Begründungserfordernis)

Eine Verfassungswidrigkeit des Gesetzes aufgrund einer fehlenden Begründung im Hinblick auf die Höhe der materiellen Besoldung ist jedenfalls immer dann gegeben, wenn sich zuvorderst Anhaltspunkte für eine Verletzung des absoluten oder relativen Alimentationsschutzes ergeben haben.

Ergebnis - Relative Besoldungsuntergrenze (Beispiel: Laufbahn des gehobenen Dienstes)

Quelle: TLS, destatis sowie eigene Berechnungen

Jahr	Abweichung der Prüfparameter in %		
	Verbraucherpreis (TH)	Nominallohn (TH)	Tarif ö.D. (TH)
2008	13,00	21,59	9,26
2009	5,60	12,43	7,19
2010	9,00	14,63	9,28
2011	7,46	13,85	9,28
2012	6,60	16,30	9,18
2013	5,84	16,05	9,49
2014	6,36	17,83	9,42
2015	5,13	18,80	8,86
2016	1,89	16,68	7,10
2017	2,43	17,84	9,38
2018	3,26	20,38	9,49
2019	-0,66	18,41	6,16

Ergebnis - Relative Besoldungsuntergrenze (Beispiel: Laufbahn des gehobenen Dienstes)

Die **relative Besoldungsuntergrenze** wird im Zeitraum 2008 bis 2015 in allen Vergleichsjahren bezüglich drei und in den übrigen Vergleichsjahren bezüglich zwei Prüfparametern in verfassungswidriger Weise verletzt.

Ergebnis – Absolute Besoldungsuntergrenze 2020 (Besoldungsgruppe A6)

Quelle: Berechnungen entsprechend der BVerfGE v. 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 -

2020	Alimentation	2020	Grundsicherung
A6 (netto) in € ¹	32.535	Regelbedarf zwei Erwachsene in €	9.336
zzgl. KG in €	4.896	Regelbedarf zwei Kinder in € ³	7.096
abzgl. KV in € ²	6.841	Bildung und Teilhabe in € ⁴	1.539
		Wohnkosten in € ⁵	9.000
		Heizkosten in € ⁶	1.811
Summe in €	30.590		28.782
Abstand in %		6,28	
Differenz zum Mindestabstandsgebot von 15 %		8,72	
Vergleichsschwelle in € (15 % über Grundsicherungsniveau)		33.099	
Notwendiger Erhöhungsbetrag p.a. in € (netto)		2.510	

¹ Stufe 1, verheiratet, zwei Kinder, Steuerklasse III ohne Kirchensteuer

² Durchschnittswerte nach Angaben des PKV (Stand: 2019)

³ gewichteter Regelsatz

⁴ BuT inclusive Änderung § 90 SGB VIII (Stand: 2020)

⁵ Statistische Auswertung der Bundesagentur (Stand: 2019)

⁶ Heizspiegel Vorvorjahr

Ergebnis – Absolute Besoldungsuntergrenze 2020 (Besoldungsgruppe A8)

Quelle: Berechnungen entsprechend der BVerfGE v. 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 -

2020	Alimentation	2020	Grundsicherung
A8 (netto) in € ¹	34.573	Regelbedarf zwei Erwachsene in €	9.336
zzgl. KG in €	5.256	Regelbedarf zwei Kinder in € ³	7.096
abzgl. KV in € ²	6.841	Bildung und Teilhabe in € ⁴	1.539
		Wohnkosten in € ⁵	9.000
		Heizkosten in € ⁶	1.811
Summe in €	32.627		28.782
Abstand in %		13,36	
Differenz zum Mindestabstandsgebot von 15 %		1,64	
Vergleichsschwelle in € (15 % über Grundsicherungsniveau)		33.099	
Notwendiger Erhöhungsbetrag p.a. in € (netto)		472	

¹ Stufe 1, verheiratet, zwei Kinder, Steuerklasse III ohne Kirchensteuer

² Durchschnittswerte nach Angaben des PKV (Stand: 2019)

³ gewichteter Regelsatz

⁴ BuT inclusive Änderung § 90 SGB VIII (Stand: 2021)

⁵ Statistische Auswertung der Bundesagentur (Stand: 2019)

⁶ Heizspiegel Vorvorjahr

Ergebnis – Absolute Besoldungsuntergrenze 2020

Die absolute Besoldungsuntergrenze wird im Jahr 2020 nicht nur in der Besoldungsgruppe A6 sondern bis zur Besoldungsgruppe A8 (!) in verfassungswidriger Weise verletzt.

Die Darstellungen für das Jahr 2020 in der LT-Drs. 6/6962 sind insoweit nicht richtig (S. 45).

Entsprechendes gilt für die Vorjahre.

Ergebnis – Absolute Besoldungsuntergrenze 2020

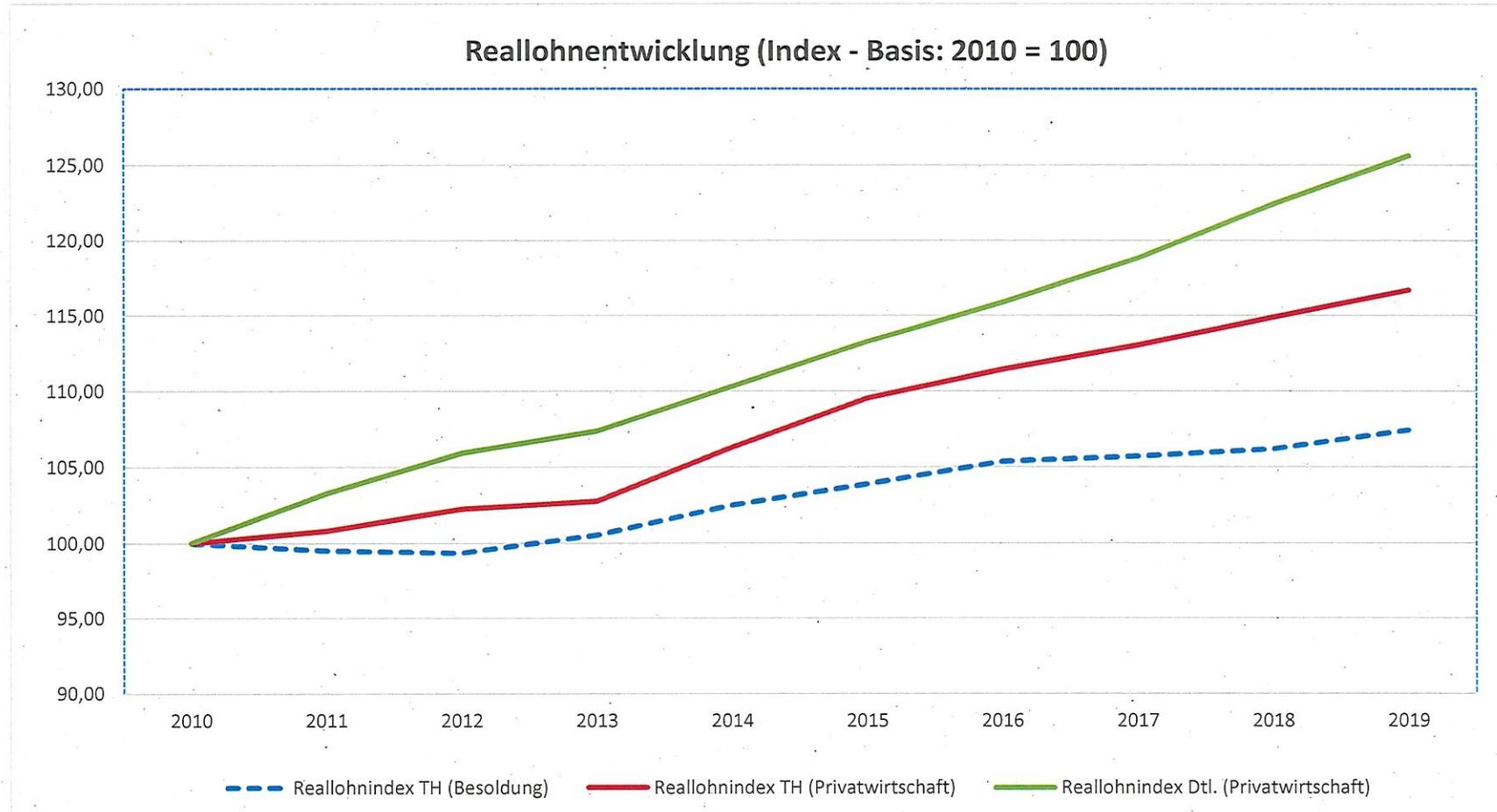
Zu einem vergleichbaren Sachverhalt im Land Niedersachsen führte der Vorsitzende Richter des 2. Senates des BVerwG , Ulf Domgörgen, aus: *„Wir haben in erschreckender Weise festgestellt, dass das Grundsicherungsniveau in all den Jahren nicht erreicht wurde.“* Er verglich das Grundsicherungsniveau mit dem Grundwasserspiegel. *„Wird dieser angehoben, hat das auch **Auswirkungen auf alle folgenden Stufen.**“*

Ergebnis – Begründungserfordernis

Dem Begründungserfordernis wurde bis zum Jahre 2015 nicht genügt, was aufgrund des Verstoßes gegen relativen oder absoluten Alimentationsschutz ebenfalls zu einer materiellen Verfassungswidrigkeit der jeweiligen Besoldungsgesetze führt. Zudem entsprach die Begründung auch im weiteren zeitlichen Verlauf nicht oder nicht vollständig den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes. Teilweise wurden Indexwerte im Rahmen der ersten Prüfstufe zugrunde gelegt, welche gerade nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes entsprachen. Entsprechendes gilt für Vergleichswerte mit der freien Wirtschaft im Rahmen der zweiten Prüfstufe.

Vergleich - Besoldung / Privatwirtschaft

Quelle: TLS, destatis und eigene Berechnungen



Prüfverfahren des Bundesverfassungsgerichtes zum Familienzuschlag

Abstandsgebot zum Grundsicherungsbedarf ab dem dritten Kind

Durch das Bundesverfassungsgericht wurde die bisherige Rechtsprechung aus dem Jahre 1998 zum Familienzuschlag ab dem dritten Kind aufgegeben und dem neuen Sozialrecht angepasst.

Im Vergleich zum zweiten Kind muss der kindbezogene Anteil im Familienzuschlag 15 % über dem Grundsicherungsbedarf des Kindes liegen.

[BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u.a. -]

Ergebnis – Familienzuschlag 2020

Abstandsgebot zum Grundsicherungsbedarf ab dem dritten Kind

Quelle: Berechnungen entsprechend der BVerfGE v. 04.05.2020 – 2 BvL 4/17 u.a. -

Besoldungsgruppe	Grundsicherungsbedarf Kind p.M. + 15% in €	Schwellenwert p.M. in €	Erhöhungsbetrag p.M. in € (netto)
A6	623,68	442,27	181,41
A7	623,68	438,06	185,62
A8	623,68	407,42	216,26
A9	623,68	426,94	196,74
A10	623,68	418,86	204,82
A11	623,68	409,51	214,17
A12	623,68	406,40	217,28
A13	623,68	406,21	217,47
A 14	623,68	406,29	217,39
A15	623,68	406,20	217,48
A16	623,68	406,21	217,47
R1	623,68	406,21	217,47
R2	623,68	406,29	217,39

Ergebnis – Familienzuschlag 2020

Der Familienzuschlag ab dem dritten Kind entspricht im Jahr 2020 in keiner Besoldungsgruppe den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand in Höhe von 15 v.H. zum Grundsicherungsbedarf.

Da bei der Ausgestaltung des Familienzuschlages seit dem Jahr 2008 keine systemischen Änderungen erfolgten, ist davon auszugehen, dass auch in den Vorjahren der Familienzuschlag im Freistaat Thüringen ab dem dritten Kind in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war.

Fazit

Selbst bei einer Betrachtung des **besoldungsrechtlichen Existenzminimums** bleibt für den Freistaat Thüringen zu konstatieren, dass dieses in den einzelnen Jahren **nicht gewahrt** wurde/wird und das Besoldungsrecht, wie beispielsweise bei dem Familienzuschlag für kinderreiche Beamte oder Richter, auch an anderen Stellen in verfassungswidriger Weise verletzt wurde/wird.

Handlungsbedarf

- Unverzügliche Heilung der in der Vergangenheit begangenen Verfassungsverstöße über eine entsprechende gesetzliche Regelung und Nachzahlung jedenfalls zwingend in den Fällen, in denen sich Beamte oder Richter über einen statthaften Rechtsbehelf zur Wehr gesetzt haben und hierüber noch nicht abschließend entschieden wurde.
- Unverzüglicher Erlass einer gesetzlichen Regelung zur Beseitigung der nach wie vor bestehenden Verfassungsverstöße im Hinblick auf die Verletzung des Mindestabstandsgebotes zur Grundsicherung für die Regelbesoldung und im Hinblick auf den Familienzuschlag für kinderreiche Familien ab dem dritten Kind.

Handlungsbedarf

- Gesetzliche Implementierung eines fortlaufenden Prüf- und Berichtswesens, da die Voraussetzungen des Vorliegens einer verfassungskonformen Besoldung fortlaufend zu überprüfen sind. Sich ändernde Sozialleistungsparameter sind dabei zu berücksichtigen und das Besoldungsgefüge ist dementsprechend anzupassen.

Öffentliche Anhörung zur Petition E-129/2019

Amtsangemessene Alimentation

Anlage 2

Jahresnettoalimentation in BesGr. A 6 Stufe 1 für das Jahr 2020

	Monat	Jahr
Grundgehalt A 6 Stufe1	2.371,24 €	28.454,88 €
Familienzuschlag verheiratet, 2 Kinder	422,68 €	5.072,16 €
Allgemeine Zulage	50,48 €	605,76 €
Jahresbruttobezüge		34.132,80 €
- Einkommensteuer ¹⁾		1.598,00 €
- Kranken- und Pflege- versicherung ²⁾		6.841,20 €
+ Kindergeld inkl. Bonus		5.496,00 €
Jahresnettoalimentation		31.189,60 €

- 1) Lohnsteuerrechner BMF, Steuerklasse 3, Kinderfreibeträge 2, monatlicher Beitrag zur privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung 460,10 €
- 2) Angabe des PKV-Verbandes, vorläufiger Wert für 2019; Durchschnittswert der tatsächlich erhobenen Beiträge aller Mitgliedsunternehmen

Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf für das Jahr 2020

	2020
Regelbedarf Ehepaar	788,00 €
Gewichteter Regelbedarf für zwei Kinder	588,00 €
Wohnkosten¹⁾	850,00 €
Bildung und Teilhabe, Sozialtarife²⁾	200,00 €
Monatsbetrag	2.416,00 €
Jahresbetrag zgl. Kindergeldbonus	29.592,00 €
Mindestalimentation (115% des Grundsicherungsbedarfs)	34.030,80 €

- 1) Angabe der Bundesagentur für Arbeit, Wert für 2019; 95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt für Thüringen
- 2) Bildung und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II, Pauschalen bzw. aus Angaben des TMASGFF i.V.m. Statistik Bundesagentur für Arbeit ermittelte Beträge, durchschnittliche Kinderbetreuungskosten, sonstige geldwerte Vorteile

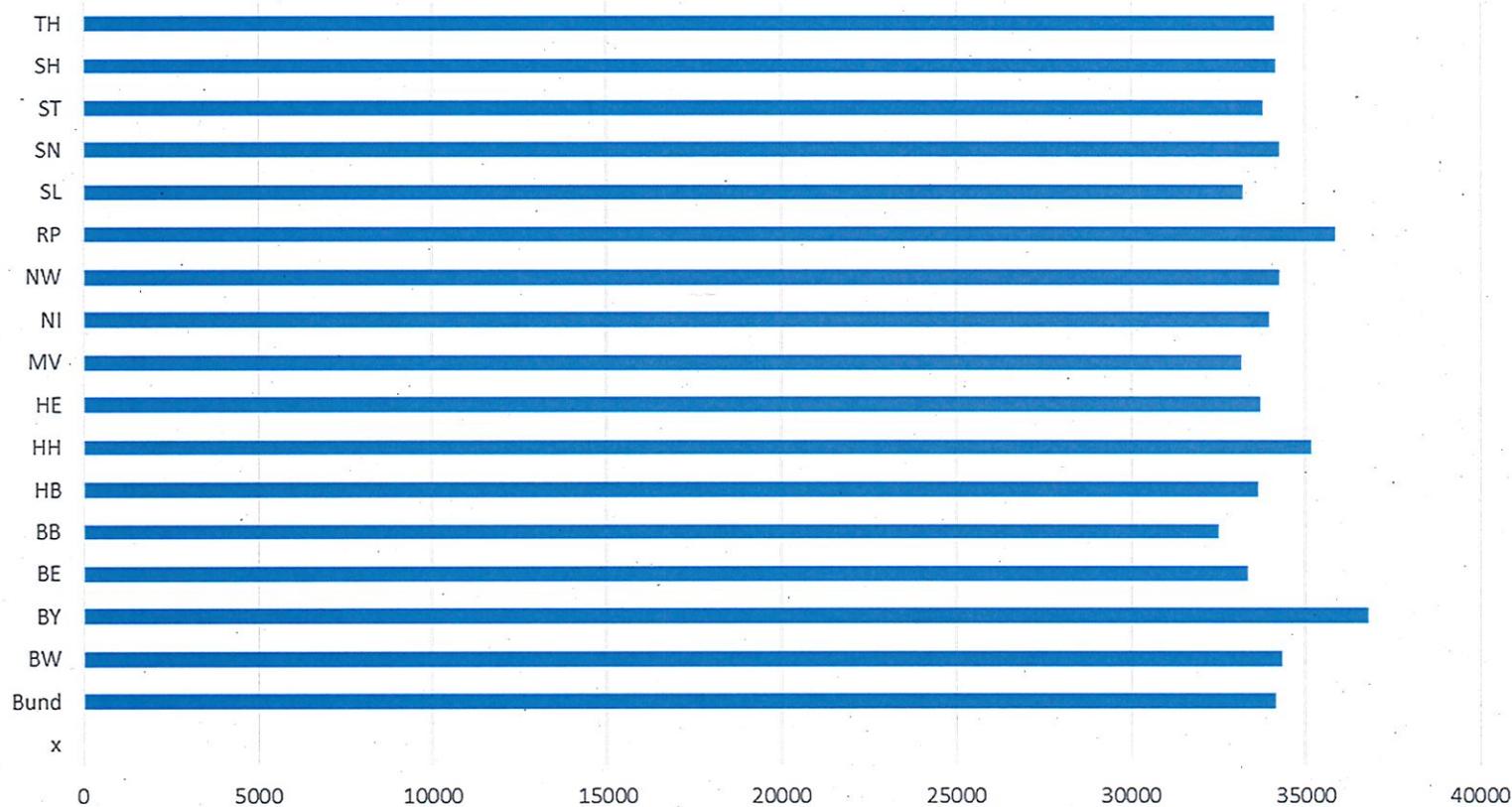


Überprüfung des Mindestabstandsgebots

	2020
Grundsicherung	29.592,00 €
Mindestalimentation (115%)	34.030,80 €
Nettoalimentation der Beamtenfamilie	31.189,60 €
Fehlbetrag Absolut	2.841,20 €
in %	8,3 %



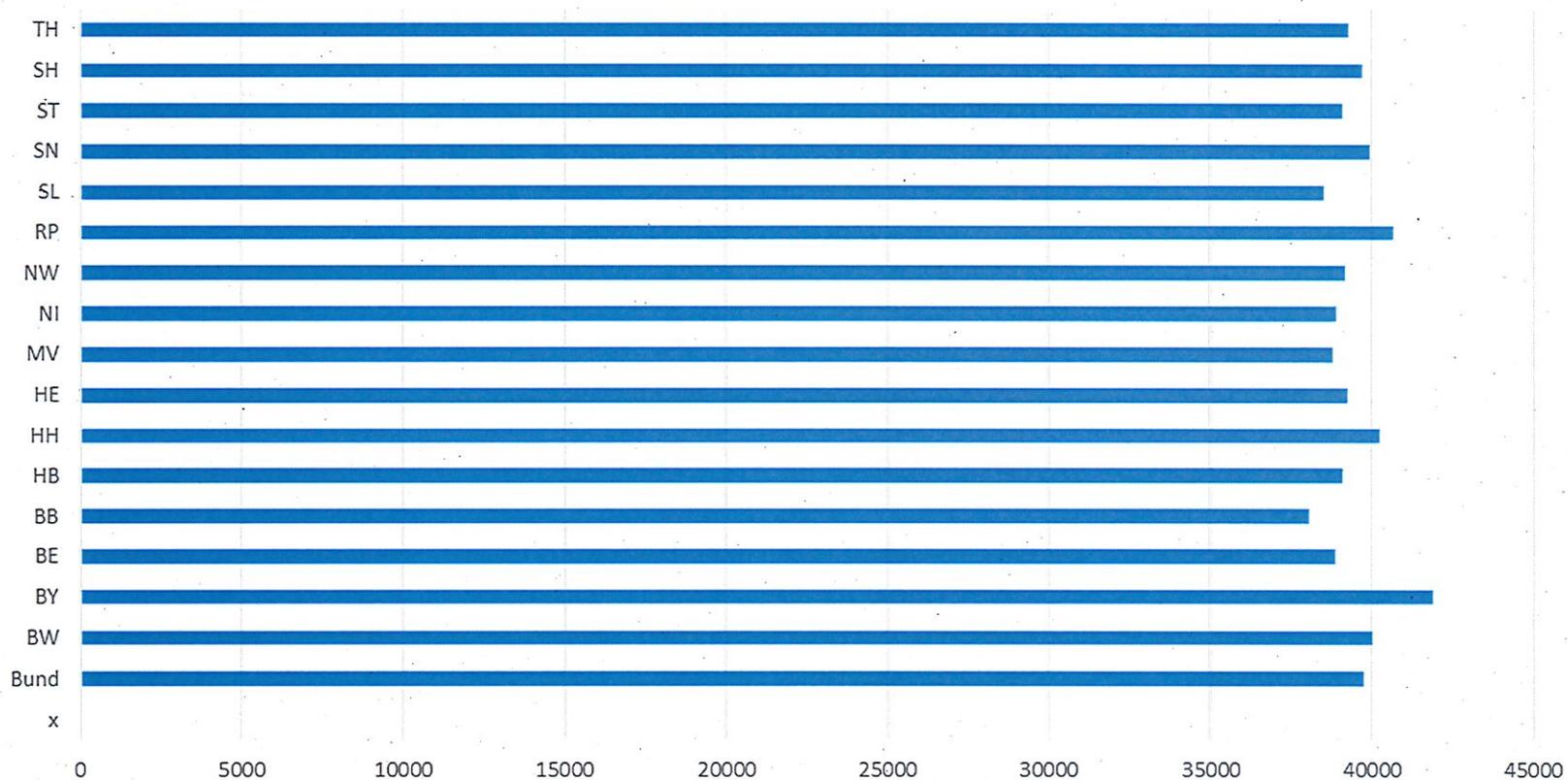
Fiktives Jahresbrutto Anfangsgrundgehalt BesGr. A 6 (St. 10/2020)



Thüringen 9. Stelle



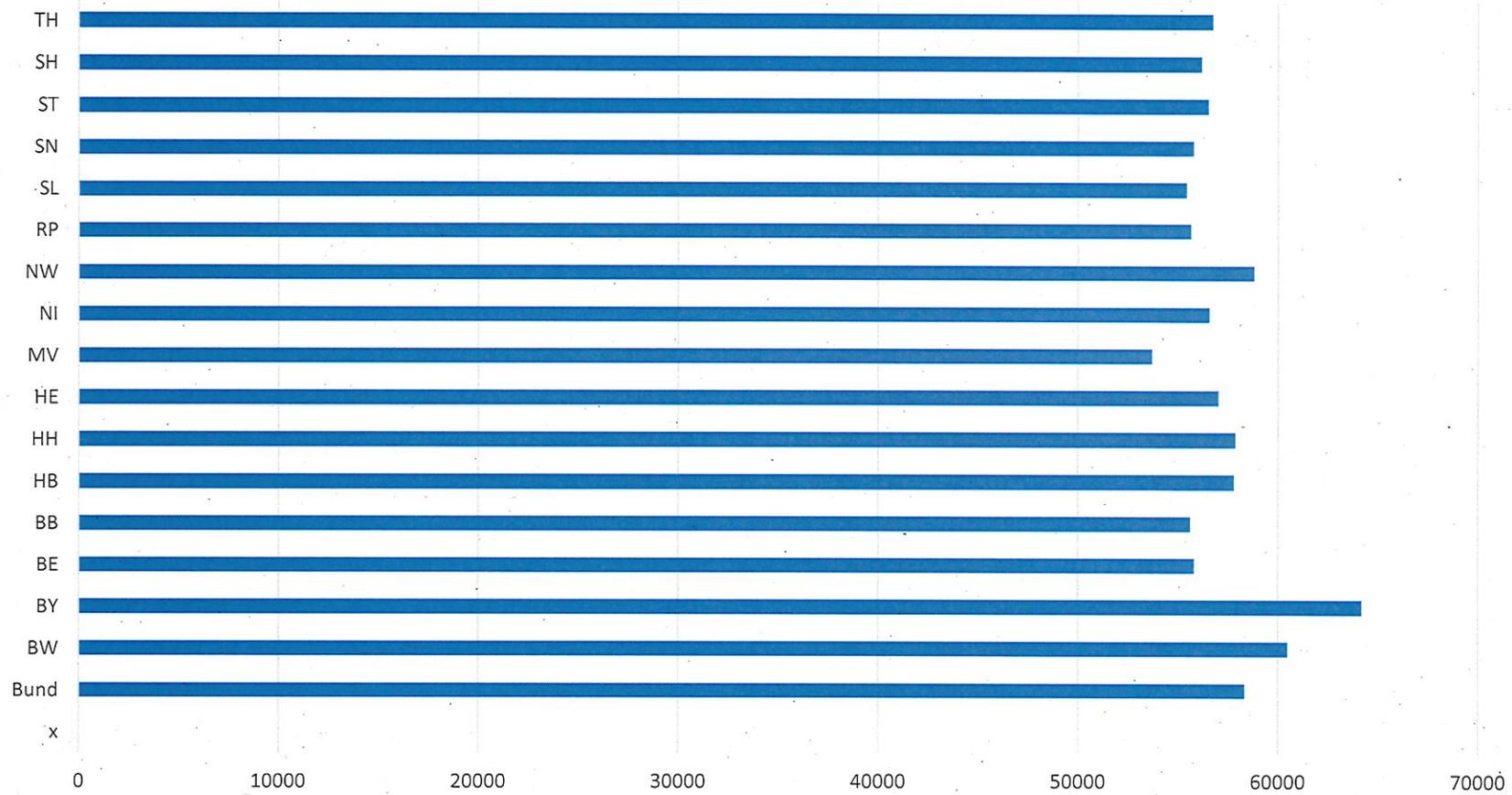
Fiktives Jahresbrutto Anfangsgrundgehalt BesGr. A 9 gD (St. 10/2020)



Thüringen 8. Stelle



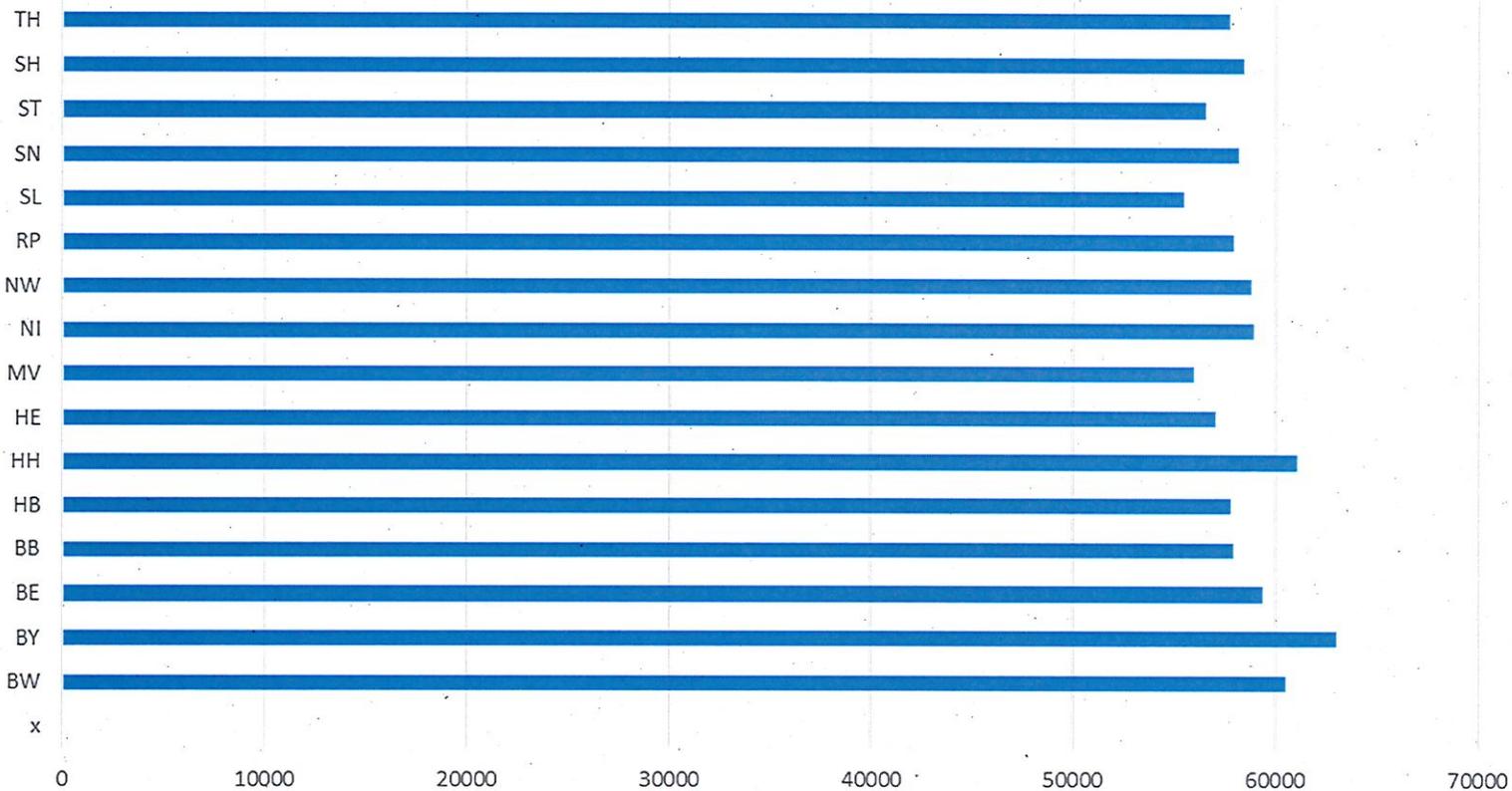
Fiktives Jahresbrutto Anfangsgrundgehalt BesGr. A 13 hD (St. 10/2020)



Thüringen 8. Stelle



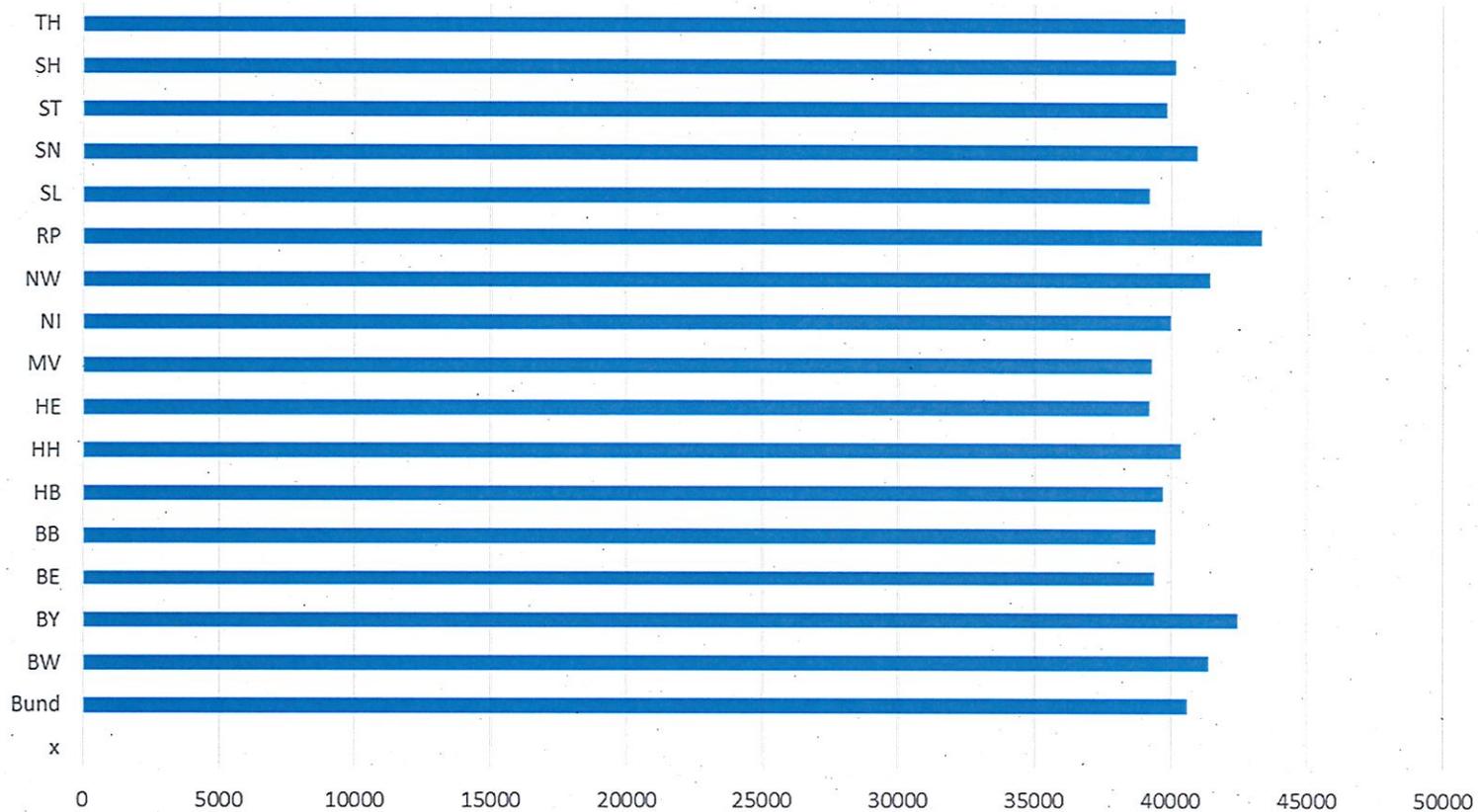
Fiktives Jahresbrutto Anfangsgrundgehalt BesGr. R 1 (St. 10/2020)



Thüringen 12. Stelle



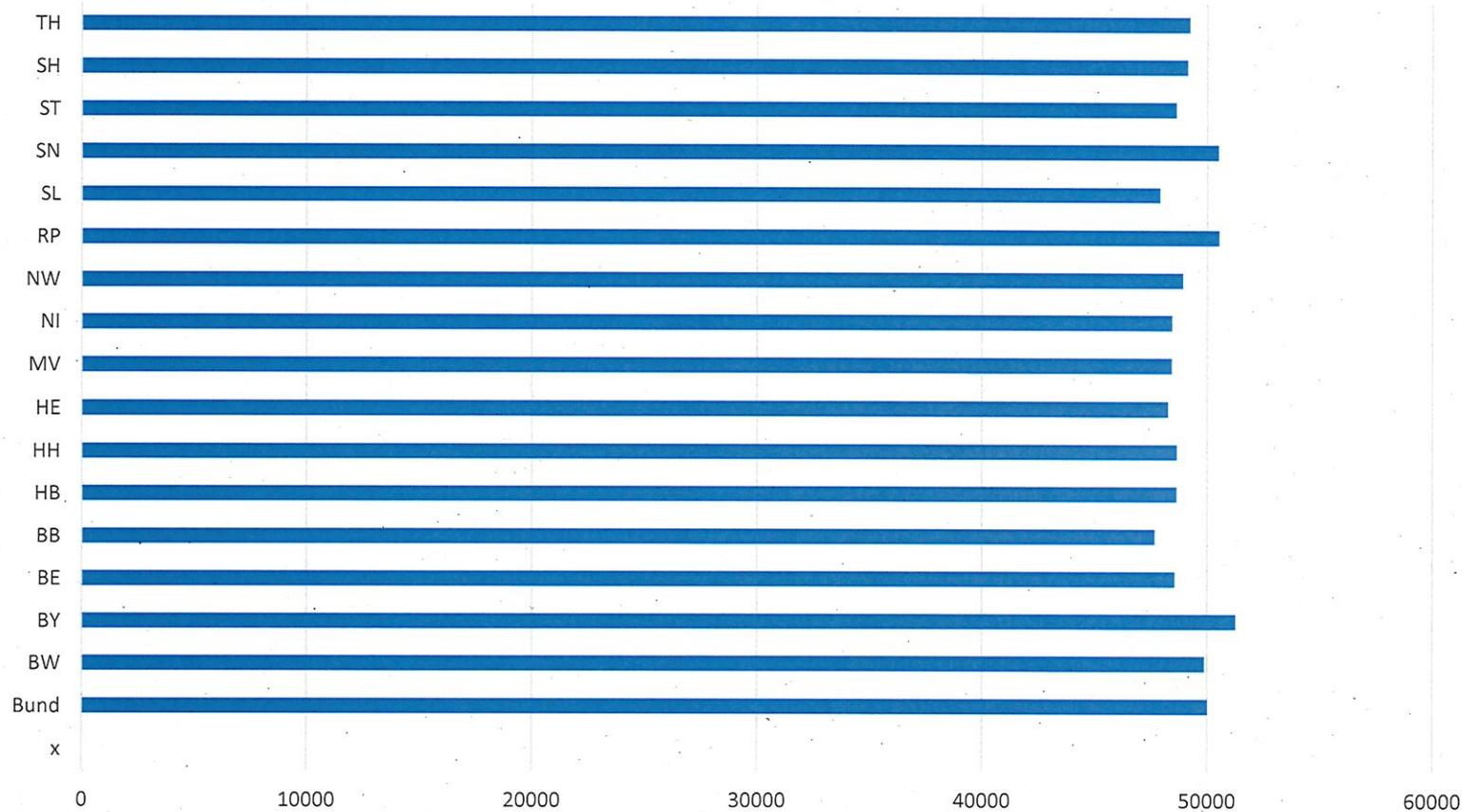
Fiktives Jahresbrutto Endgrundgehalt BesGr. A 6 (St. 10/2020)



Thüringen 7. Stelle



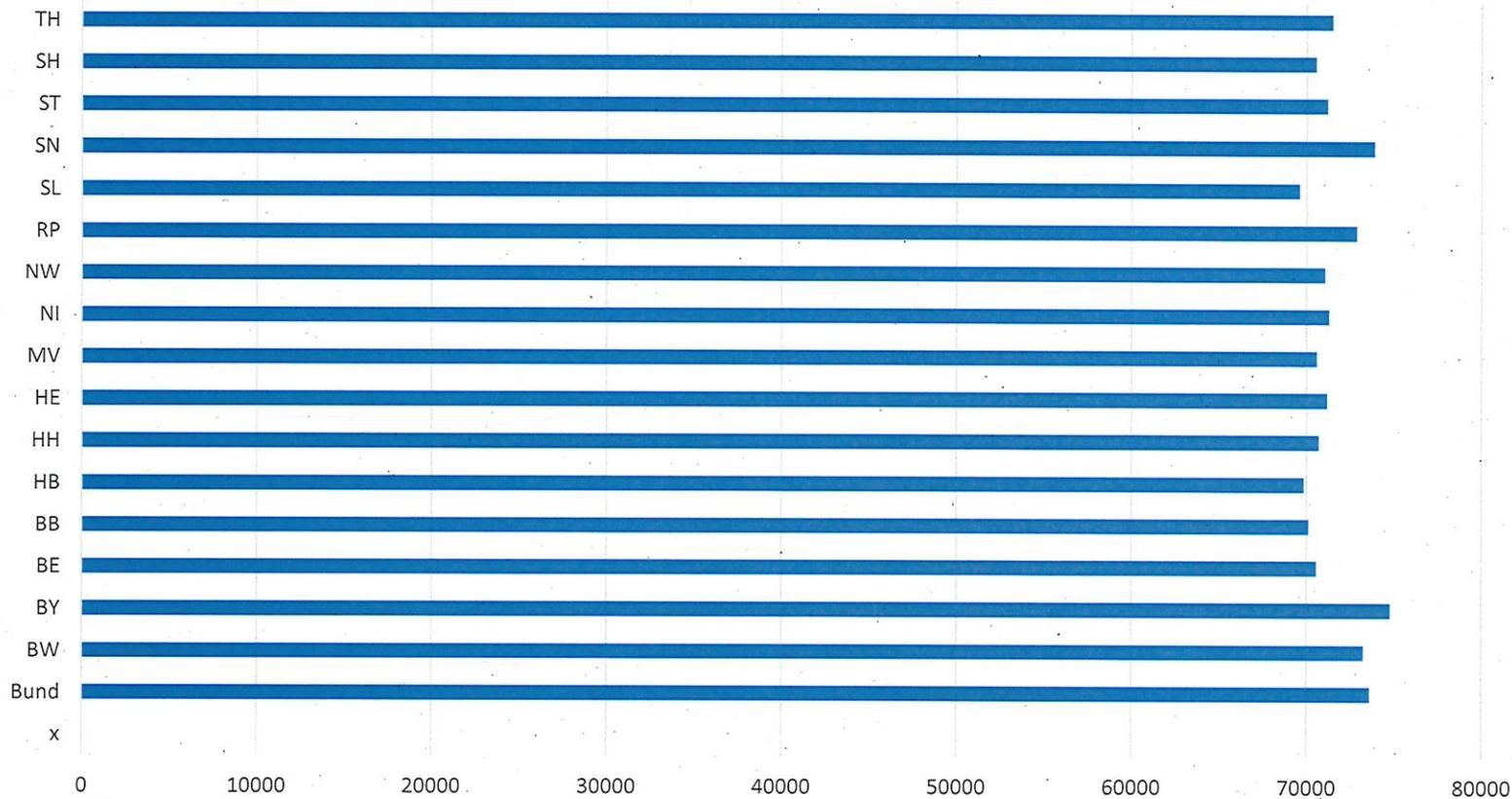
Fiktives Jahresbrutto Endgrundgehalt BesGr. A 9 mD (St. 10/2020)



Thüringen 6. Stelle



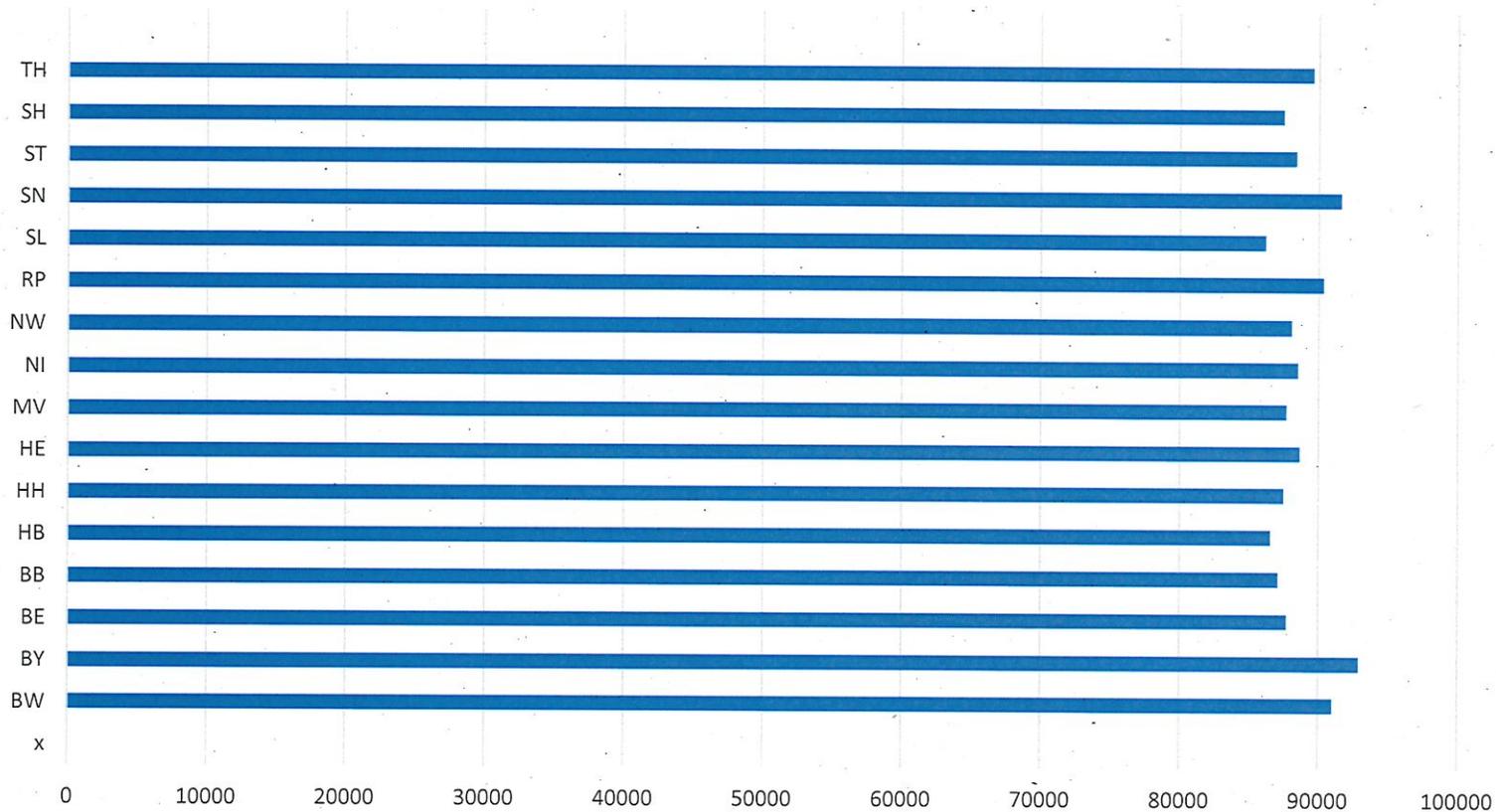
Fiktives Jahresbrutto Endgrundgehalt BesGr. A 13 hD (St. 10/2020)



Thüringen 6. Stelle

11

Fiktives Jahresbrutto Endgrundgehalt BesGr. R 1 (St. 10/2020)



Thüringen 5. Stelle